

Asbest und Staub beim Bauen im Bestand

Asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber

Asbest wurde aufgrund seiner günstigen technischen Eigenschaften in früheren Jahrzehnten in mehr als 3.500 Produkten eingesetzt. Allgemein bekannt ist die Verwendung in Bremsbelägen, Asbestzementplatten, Hitzeschutzkleidung, Spritzasbest, Dichtungen und Isoliermaterialien. Asbestfasern in einatembarer Form sind als krebserzeugend eingestuft. Seit 1993 besteht in Deutschland ein Herstellungs- und Verwendungsverbot. Ausnahmen davon sind in der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 als Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten (ASI-Arbeiten) geregelt.

Asbesthaltige bauchemische Produkte

Weniger bekannt ist die frühere Verwendung von Asbest in flächig aufgetragenen bauchemischen Produkten. Derzeit wird in Fachkreisen davon ausgegangen, dass in etwa einem Viertel aller vor 1995 errichteten Gebäuden asbesthaltige Putze, Spachtelmassen oder Fliesenkleber vorzufinden sind. Dieser Sachverhalt wurde im Juni 2015 in einem Diskussionspapier des VDI und des Gesamtverbands Schadstoffsanierung (GVSS) veröffentlicht. Darüber hinaus können in gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden auch asbesthaltige Magnesia- oder Steinholzestriche zu finden sein. Der Asbestgehalt in diesen bauchemischen Produkten liegt zum Teil unter einem Massenprozent.

Asbesthaltige Spachtelmassen treten je nach Anwendungszweck flächig (beim Glattspachteln unebener Flächen), linienhaft (beim Verputzen von Leitungsschlitzen, Stoßfugen im Betonfertigteilbau) oder auch punktuell (z. B. beim Ausbessern von Beschädigungen, Verspachteln von Poren oder Kiesnestern in Betonteilen, Steckdosen, Lichtschaltern etc.) auf, während asbesthaltige Putze und Fliesenkleber zumeist großflächig anzutreffen sind. Die problematischen Baustoffe wurden nach gegenwärtigen Erkenntnissen ab den 1950er Jahren bis Mitte der 1990er Jahre verwendet.

Gefährdungspotential

Die Asbestfasern sind in der Matrix des Grundmaterials fest eingebunden und zudem meist noch von Anstrichen, Tapete, Fliesen oder einem Fußbodenbelag überdeckt. Solange die betroffenen Stellen bzw. Bauteile nicht bearbeitet oder be-

schädigt werden, werden auch keine Asbestfasern freigesetzt.

Im Zuge von Abbruch-, Umbau- oder Renovierungsarbeiten im Bestand können jedoch lungengängige Asbestfasern freigesetzt werden. In der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 910 wurden für Asbest Akzeptanz- bzw. Toleranzkonzentrationen von 10.000 bzw. 100.000 Fasern/m³ festgelegt. Nach bisher vorliegenden Arbeitsplatzmessungen muss davon ausgegangen werden, dass bei vielen Bearbeitungsvorgängen die Faserkonzentrationen in der Luft am Arbeitsplatz deutlich über 10.000 bzw. 100.000 Fasern/m³ liegen.



Besonders problematisch ist, dass asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber von der äußeren Erscheinung her nicht von asbestfreien Baustoffen zu unterscheiden sind. Dies ist nur über eine Materialanalyse durch ein zugelassenes Labor möglich (www.dguv.de, Webcode d4706).

In den holz- und metallverarbeitenden Branchen können von dieser Problematik alle Gewerke betroffen sein, die Wände oder Decken in vor 1995 erbauten Gebäuden bearbeiten. Dies betrifft z. B. folgende Tätigkeiten:

- Herstellen von Wand-/Deckendurchbrüchen
- Stemm- und Schlitzarbeiten
- Arbeiten an Gipskartonkonstruktionen
- Abbrucharbeiten von Bauteilen (Wände, Fliesen etc.)
- Demontage/Austausch von Fenstern, Türen etc. (Stemmen, Beiputzen)
- Bohren, Setzen von Ankern (Treppen, Geländer etc.)
- Anwesenheit bei entsprechenden Arbeiten fremder Gewerke

Auch Nebentätigkeiten, die nicht täglich und nur kurzzeitig ausgeübt werden, können zu einer Gefährdung durch Asbeststaub führen, sofern das Vorhandensein von Asbest nicht im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ausgeschlossen wurde. Im Zuständigkeitsbereich der BGHM können insbesondere Unternehmen des Bauhandwerks betroffen sein, wie z. B.

- Heizungsbau, Sanitärgerwerbe
- Klima-, Lüftungs-, Kälteanlagenbau
- Sprinkleranlagenbau
- Montage von Fenstern, Türen, Treppen
- Bauschlossereien
- Trockenbau,



Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber in Altbauten können Asbest enthalten. Stemm- und Schlitzarbeiten an Wänden bergen die Gefahr einer Asbestexposition.

aber auch betriebsinterne Instandhalter oder Beschäftigte von Bauabteilungen größerer Betriebe. Die von den o. a. Gewerken typischerweise ausgeführten Tätigkeiten an asbesthaltigen Wand- oder Deckenbekleidungen sind nach aktueller Rechtslage nur beschränkt möglich. Entsprechende Regelungen sind im Anhang II Nummer 1 der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 519 zu finden.

Neben der möglichen Gefährdung durch Asbeststäube ist bei den genannten Tätigkeiten immer auch eine Belastung gegenüber krebserzeugenden Quarzstäuben zu berücksichtigen. Oberste Priorität bei den Schutzmaßnahmen hat somit die Staubminimierung beim Bauen.

DGUV-Messprogramm

Da sowohl für die Prävention in den Betrieben als auch für die Ermittlung bei Berufskrankheiten für viele Anwendungen noch Arbeitsplatzkonzentrationen ermittelt werden müssen, beteiligt sich die BGHM zusammen mit der BG Bau, der BG ETEM und Messstellen einzelner Bundesländer an einem gemeinsamen Messprogramm der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Im Rahmen dieses Programms sollen auch die bereits existierenden staubarmen Bearbeitungssysteme für das Bauhandwerk auf ihre Eignung für die Bearbeitung von asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern untersucht und weitere Arbeitsverfahren geringer Exposition im Sinne der DGUV Information 201-012 entwickelt werden.

Andreas Leven/Dr. Uwe Pucknat, BGHM

WEITERE INFORMATIONEN

- VDI/GVSS: Diskussionspapier „Asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber in Gebäuden“ (<https://www.vdi.de/index.php?id=53792>)
- TRGS 519, www.bghm.de, Webcode 277
- TRGS 910, www.bghm.de, Webcode 277
- DGUV-I 201-012, www.bghm.de, Webcode 239
- ASI-Arbeiten, www.dguv.de, Webcode d4720

6. Sankt Augustiner Expertentreff zum Thema Gefahrstoffe, eine Veranstaltung des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA), der BGHM und weiterer Unfallkassen und Berufsgenossenschaften, am 28. und 29. März 2017 in Königswinter.

Infos unter: www.dguv.de/ifa, Webcode d1031957